

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung der MAWEV Show 2027 der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

1. ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt an der MAWEV Show 2027, welche vom 14.04.2027 bis 17.04.2027 im VAZ St. Pölten, Kelsengasse 9, 3100 St. Pölten (idF Veranstaltungsstätte) stattfinden wird, sind Unternehmer im Sinne des UGB (idF Aussteller). Veranstalterin ist die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H., Messeplatz 1, 8010 Graz, (idF Veranstalterin).

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller abgeschlossenen Ausstellervertrages hinsichtlich der MAWEV Show 2027 sowie aller im Zuge der Messeabwicklung geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere für Nebenleistungen, dar.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn in den Geschäftsbedingungen des Ausstellers auf die alleinige Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung zur MAWEV Show 2027 erfolgt durch die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Anmeldeformulars an die Veranstalterin und stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar. Für jeden Standplatz ist eine eigene Anmeldung erforderlich.

Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen und erkennt sie vollinhaltlich an.

Die Übermittlung des Anmeldeformulars kann via Post oder als PDF-Anhang zur E-Mail erfolgen. Anmeldungen als formloser E-Mail-Text ohne Anmeldeformular sind unwirksam und werden nicht angenommen. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in diesen Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Eine Akontozahlung auf die Anmeldegebühr gilt nicht als Anmeldung.

Erstausteller sind verpflichtet, dem Anmeldeformular eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen. Änderungen im Zusammenhang mit einer Gewerbeberechtigung sind der Veranstalterin umgehend bekannt zu geben.

Mitaussteller, das sind Dritte, die gemeinsam mit einem Aussteller eine Standfläche auf Basis dieser Geschäftsbedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen, können sich anhand des Mitausstellerformulares (idF auch Anmeldeformular) anmelden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies der Veranstalterin gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben.

Ein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes kommt dem Aussteller durch die rechtsverbindliche Anmeldung nicht zu. Im Falle einer Terminverlegung, einer Abänderung des Beginns, der Dauer oder des Endes der MAWEV Show 2027 behält die Anmeldung des Ausstellers für den neuen Termin ihre Verbindlichkeit.

3. ZULASSUNG / AUSSTELLERVERTRAG

3.1. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalterin (idF Ausstellervertrag) kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin zustande. Über die Zulassung des Ausstellers, sohin über die Annahme der Anmeldung/des Angebots entscheidet ausschließlich die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, die Anmeldung eines Ausstellers anzunehmen und kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. Aus der Zulassung des Ausstellers zur MAWEV Show 2027 kann kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einer weiteren MAWEV Show abgeleitet werden.

3.2. Für den Fall, dass die Veranstalterin einem potenziellen Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Standangebot samt Standzuteilung und Anmeldeformular zukommen lässt, kommt der Ausstellervertrag durch Annahme durch den Aussteller zustande. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Übermittlung des unterfertigten Angebots via Post oder als PDF-Anhang zur E-Mail. Zusätzlich ist das mit dem Standangebot übermittelte Anmeldeformular wie in Punkt 2. beschrieben zu übermitteln. Das Standangebot der Veranstalterin gilt nur für die MAWEV Show 2027 und kann durch die Annahme dessen durch den Aussteller daraus kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer weiteren MAWEV Show 2027 abgeleitet werden.

3.3. Die Veranstalterin kann das vom Aussteller im Anmeldeformular angegebene Ausstellungsgut und/oder die Ausstellungsfächer ohne Angabe von Gründen beschränken. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit der Anmeldung. Im Falle einer Beschränkung kommt der Ausstellervertrag mit dem entsprechend von der Veranstalterin geänderten Inhalt zustande.

4. STANDZUTEILUNG

Die Zuweisung des Standplatzes liegt im Ermessen der Veranstalterin. Sie erfolgt im Falle der Angebotslegung durch die Veranstalterin zeitgleich mit der Übermittlung des Angebotes an den potenziellen Aussteller. Wird kein Angebot von der Veranstalterin übermittelt, sondern meldet sich der Aussteller mittels Anmeldeformular an, so erhält der Aussteller eine gesonderte Standzuteilung.

Widerspricht der Aussteller der Standzuteilung nicht binnen sieben Kalendertagen ab Erhalt, so gilt die Zuteilung als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs wird die Veranstalterin nach Möglichkeit binnen 14 Tagen nach Widerspruch dem Aussteller einen anderen Standplatz anbieten. Sollte der Aussteller mit dem neu angebotenen Standplatz nicht einverstanden sein bzw. kann die Vermieterin aus welchen Gründen auch immer keinen anderen Standplatz anbieten, so kann der Aussteller stornfrei vom Ausstellervertrag zurücktreten. Ein allfälliger Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ausschließlich nur für die MAWEV Show 2027 und kann daraus kein Rechtsanspruch auf Zuteilung desselben Standplatzes für künftige MAWEV Shows abgeleitet werden.

Die Veranstalterin ist aus technischen, feuerpolizeilichen und/oder organisatorischen Gründen berechtigt, Standlage, Ausgänge und Durchgänge zu verlegen, bzw. das Ausmaß der Stände zu verändern. Derartige Änderungen berechnigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt. Ebenso erwachsen dem Aussteller daraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegenüber der Veranstalterin. Bei einer Größenänderung einer Standfläche wird die Standplatzmiete entsprechend angepasst.

Kann der zugeteilte Standplatz dem Aussteller aus Gründen, die in der Sphäre der Veranstalterin liegen, nicht überlassen und auch kein Ersatzstandplatz zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller die Möglichkeit, stornfrei vom Ausstellervertrag zurückzutreten und ist die Veranstalterin verpflichtet, eine bereits bezahlte Standplatzmiete zurückzuzahlen.

Der Aussteller darf ohne Zustimmung der Veranstalterin seinen Standplatz nicht verlegen, in den Ausmaßen verändern, teilen bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgeben. Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Standplatzes ist unzulässig. Wird der Standplatz während der MAWEV Show 2027 unbefugt vergrößert, so wird die gesamte Standplatzfläche plus Vergrößerung mit dem doppelten Quadratmeterpreis nachverrechnet.

5. ENTGELT

Es gelten die jeweils im Anmeldeformular bzw. in der Standzuteilung oder die im Standangebot angeführten Preise. Das Entgelt besteht jedenfalls aus Anmeldegebühr, der Standplatzmiete sowie zusätzlich vom Aussteller bei der Veranstalterin beauftragte Leistungen.

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, sohin exklusive Steuern, Abgaben und Vertragsgebühr.

Jeder angefangene Quadratmeter eines Standplatzes wird voll berechnet.

6. RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Anmeldegebühr und Standplatzmiete sind zu 50% nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die übrigen 50% sind spätestens 30 Kalendertage vor Beginn der MAWEV Show 2027 fällig. Für bestellte Nebenleistungen ist vor Beginn der MAWEV Show 2027 eine Akontozahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Kosten zu leisten. Die übrigen Kosten sind mit der Endabrechnung fällig.

Eine Rechnung kann abweichende Zahlungsbedingungen und Zahlungstermine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind.

Die termingerechte Zahlung jeglicher Rechnungen sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzung für die Nutzung des zugewiesenen Standplatzes.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die Veranstalterin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß der in § 456 UGB vorgesehenen zu verrechnen. Ist der Zahlungsverzug nicht vom Aussteller verschuldet, so gilt der in § 1000 Abs 1 ABGB geregelte Zinssatz in Höhe von 4%. Darüber hinaus trägt der Aussteller alle im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug der Veranstalterin anfallenden Kosten wie Mahnspesen und Anwaltskosten.

Die Aufrechnung von jeglichen Gegenforderungen des Ausstellers mit den im Zusammenhang mit dem Ausstellervertrag stehenden Forderungen wird zur Gänze ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder von der Veranstalterin ausdrücklich anerkannt worden.

7. VERTRAGSRÜCKTRITT / STORNO

7.1. Rücktritt durch den Aussteller

Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück bzw. nimmt der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, nicht an der Messe teil, so ist er zur Zahlung einer

MAWEV SHOW 2027



Exklusiv veranstaltet von



Stornogebühr verpflichtet. Diese beträgt

- ab Vertragsabschluss bis 30.09.2026 50%
- ab 01.10.2026 sowie bei einem Fernbleiben von der MAWEV Show 100%

Ein Vertragsrücktritt bzw. eine Mitteilung über die Nichtteilnahme an einer Messe hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist die vereinbarte Standplatzmiete laut Rechnung zuzüglich Steuern, Abgaben, Anmelde- und Vertragsgebühr, Nebenleistungen sowie gegebenenfalls Dekorationskosten. Letztere jedenfalls beim Anfallen einer 100%igen Stornogebühr. Wurde, aus welchen Gründen auch immer, noch keine Rechnung ausgestellt, so bemisst sich die Stornogebühr laut Standzuteilung. Wurde auch diese noch nicht an den Aussteller übermittelt, so bemisst sich die Stornogebühr nach der am Anmeldeformular angegebenen Standgröße multipliziert mit dem Quadratmeterpreis des ausgewählten Standplatzes.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen. Über die Stornogebühr hinausgehende Schadenersatzansprüche der Veranstalterin bleiben davon unberührt.

Nach einer Stornierung kommen dem Aussteller – unabhängig von den zu entrichtenden Gebühren – keinerlei Rechte auf jenen Standplatz zu, für den die Stornierung erfolgt.

7.2. Rücktritt durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Ausstellervertrag vorzeitig aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei nachstehende Umstände wichtige Gründe darstellen:

- 7.2.1. der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- 7.2.2. noch offene Forderungen gegen den Aussteller aus vorangegangen Veranstaltungen vorliegen,
- 7.2.3. die Ausstellungsgegenstände sind nicht wie im Branchenverzeichnis angegeben,
- 7.2.4. der Aussteller bzw. Ausstellungsgegenstände gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen, sowie
- 7.2.5. der Aussteller gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen diese Geschäftsbedingungen, verstößt.

Im Fall eines Rücktritts durch die Veranstalterin aus einem der vorgenannten Gründe ist der Aussteller zur Zahlung einer Stornogebühr gemäß Punkt 7.1. verpflichtet.

8. HÖHERE GEWALT / ABSAGE / VERSCHIEBUNG

Muss die MAWEV Show 2027 aufgrund höherer Gewalt, sohin aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund von Ereignissen, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre einer Vertragspartei liegen, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Streik, Pandemien, Epidemien oder Einschränkungen der Stromversorgung, von der Veranstalterin abgesagt oder unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, so wird die Veranstalterin den Aussteller diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis setzen. Dasselbe gilt im Falle einer Ausbreitung des Corona Virus (Covid 19), einer Mutation hievon oder einer vergleichbaren Infektionskrankheit oder der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Anordnungen, auch wenn im Einzelfall keine höhere Gewalt gegeben ist.

Die Veranstalterin ist weiters berechtigt, die MAWEV Show 2027 aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses den Beginn, die Dauer oder das Ende der MAWEV Show 2027 abzuändern oder diese gänzlich zu verschieben und wird der Aussteller diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer Absage ist der Aussteller nicht zur Bezahlung einer Stornogebühr sowie Standplatzmiete verpflichtet bzw. ist eine bereits bezahlte Standplatzmiete von der Veranstalterin zurückzuzahlen und gilt der Ausstellervertrag als aufgehoben. Bereits von der Veranstalterin erbrachte Nebenleistungen sind jedoch zu bezahlen.

Bei einer gänzlichen Verschiebung der MAWEV Show 2027 hat der Aussteller binnen sieben Tagen ab Kenntnissetzung die Möglichkeit, stornofrei vom Ausstellervertrag zurückzutreten und ist die Veranstalterin verpflichtet, eine bereits bezahlte Standplatzmiete zurückzuzahlen. Bereits von der Veranstalterin erbrachte Nebenleistungen sind jedoch zu bezahlen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus einer Absage oder Verschiebung der MAWEV Show 2027 entstehen und sind jegliche Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin ausgeschlossen.

9. NEBENLEISTUNGEN / STANDEINRICHTUNG

Nebenleistungen, wie allgemeine Bestellungen (u.a. Kundenkarten, Ausstellerausweise oder Verteilergenehmigungen sowie technischer Support), Marketing- und Bauleistungen, technische Standeinrichtung sowie Hängepunkte, können bei der Veranstalterin über die digitale Servicemappe, ein Bestellformular oder direkt über das Anmeldeformular (sofern dort angeboten) bestellt werden. Die digitale Service-mappe sowie das Bestellformular sind über die Messehomepage unter www.ma-wev-show.at abrufbar. Verträge über Nebenleistungen kommen durch Bestellbestätigung durch die Veranstalterin zustande.

10. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Sowohl Aussteller als auch Mitaussteller sind zur Eintragung im Ausstellerverzeichnis verpflichtet.

Die im Anmeldeformular ausgefüllten Katalogdaten bilden die Grundlage für die

Einschaltung im Ausstellerverzeichnis. Für sämtliche Satz- und Druckfehler trägt die Veranstalterin keinerlei Verantwortung. Ist eine Branchengliederung vorgesehen, so ist in der dem Anmeldeformular beigelegten Branchenliste die entsprechende Branchenzugehörigkeit anzukreuzen. Wird dies vom Aussteller unterlassen, so erfolgt die Brancheneinteilung durch die Veranstalterin oder unterbleibt gänzlich.

Erfolgt die Übersendung des Anmeldeformulars später als sechs Wochen vor Beginn der MAWEV Show 2027, so kann ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis aus drucktechnischen Gründen nicht garantiert werden. Bei einer Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor der MAWEV Show 2027 bleibt die Einschaltung aus drucktechnischen Gründen aufrecht.

Sollte einmal kein Ausstellerverzeichnis aus welchen Gründen auch immer erstellt werden, so übernimmt die Veranstalterin diesbezüglich keinerlei Haftung.

11. AUSWEISE

Die Anzahl der in der Anmeldegebühr enthaltenen Ausstellerausweise bemisst sich nach der vom Aussteller belegten Standfläche. Werden weitere Ausweise benötigt, so können diese über die digitale Servicemappe kostenpflichtig bestellt werden. Ausstellerausweise stehen nur Personen zu, die tatsächlich am Ausstellerstand beschäftigt sind.

Ausstellerausweise sind nur gültig, wenn diese mit dem Firmenstempel des Ausstellers und dem Namen des Ausweisbenutzers versehen sind. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch erfolgt der Entzug und ist die Zahlung einer Pönale in Höhe von EUR 100,00 pro missbräuchlich verwendetem Ausweis verpflichtend.

Für die Auf- und Abbauarbeiten werden den Ausstellern für ihre eigenen bzw. von ihnen hierfür beauftragten Personen kostenlose Auf- und Abbauberechtigungen ausgestellt.

12. AUF- UND ABBAU

Die auf der Messehomepage bekanntgegebenen Auf- und Abbaizeiten sind genauestens einzuhalten. Die Veranstalterin behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Auf- und Abbaizeiten zu verkürzen und wird dies frühstmöglich kommunizieren.

Stellt sich im Zuge des Aufbaus heraus, dass der Aussteller wissentlich eine zu geringe Quadratmeterfläche als tatsächlich benötigt angegeben hat und wird dadurch der Messebetrieb und/oder angrenzende Aussteller beeinträchtigt, behält sich die Veranstalterin das Recht vor, den Standplatz sofort zu sperren und hat der Aussteller den Standplatz in einem von der Veranstalterin bekanntgegebenen Zeitraum zu räumen. Ein Recht auf Entgeltrückzahlung und sonstige Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Standaufbau muss an jedem Messetag spätestens eine Stunde vor Messebeginn abgeschlossen und bezugsfertig sein. Verpflegungsstände müssen spätestens zum Messebeginn bezugsfertig sein. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt und bezogen sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen und ist eine Pönale in Höhe von 25% der verrechneten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 1.000,00 zu bezahlen.

Der Zu- und Abtransport von Exponaten während der Ausstellungsdauer ist nicht gestattet.

Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau sowie ein Aufbau des Standplatzes während der Messezeiten sind ausgeschlossen. Widrigfalls ist der Aussteller zur Bezahlung einer Pönale in Höhe von 50% der verrechneten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 2.000,00 – vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes – verpflichtet.

Bei Überschreiten der Abbauzzeit ist der Aussteller überdies verpflichtet, pro angefangener Stunde eine Pönale in Höhe von EUR 150,00 – vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes – zu bezahlen. Die Veranstalterin ist bei Überschreitung der Abbauzzeit überdies berechtigt, die Räumung und Lagerung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach Messeende in jenem Zustand zurückzustellen, in welchem er ihn übernommen hat. Insbesondere sind Veränderungen durch Grabungen, Bohrungen oder sonstige ähnliche Eingriffe rückzuführen und der ursprüngliche Zustand des Standplatzes wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller der Veranstalterin zu ersetzen. Die Rückstellung des Standplatzes erfolgt im Beisein der Veranstalterin. Sollte dem Aussteller die Herstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich sein, so wird dieser von der Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers hergestellt.

13. EINFAHRTSGENEHMIGUNG

Während der Auf- und Abbaizeiten ist es gestattet, auf das Messegelände mit PKW und LKW ausschließlich zu Be- und Entladetätigkeiten einzufahren. Das Parken auf dem Messegelände sowie die Einfahrt in die Hallen ist ausdrücklich verboten. Am Gelände unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Beschädigungen an Fahrzeugen, die durch das Abschleppen verursacht wurden, haftet die Veranstalterin nicht.

Bei der Einfahrt erhält jedes Fahrzeug eine Einfahrtsgenehmigung, welche vor Ort auszufüllen, insbesondere die Einfahrtszeit, und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Die Aufenthaltsdauer der Fahrzeuge am Messegelände wird vor Ort von der Veranstalterin mit dem Aussteller bzw. den zur Einfahrt berechtigten Personen abgestimmt. Bei einem Überschreiten der vereinbarten

MAWEV SHOW 2027



Exklusiv veranstaltet von



Aufenthaltsdauer ist als Pönale der auf der jeweiligen Einfahrtsgenehmigung angeführte Betrag zu bezahlen. Die Veranstalterin behält sich vor, bei Einfahrt auf das Gelände eine Kautions einzuhaben, welche bei zeitgerechter Ausfahrt rückgestatt bzw. bei Zeitüberschreitung einbehalten wird.

Die Warenzulieferung ist an den Messestagen bis zu einer Stunde vor den offiziellen Öffnungszeiten der MAWEV Show 2027 und bis zu zwei Stunden nach dem offiziellen Ende der MAWEV Show 2027 möglich. Nach 20:00 Uhr ist jedenfalls jede Zufahrt gesperrt.

Für Lieferanten, welche während der MAWEV Show 2027 Lebensmittel und Getränke an verschiedene Versorgungsbetriebe zu liefern haben, ist ein Passierschein erforderlich, welcher bei der Messeleitung der Veranstalterin erhältlich ist. Am letzten Messestag bleibt das Messegelände für sämtliche Fahrzeuge, einschließlich Lieferanten, bis eine Stunde nach dem jeweiligen Messeende gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messestag frühestens eine Stunde nach Messeende und hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich mit Ende der Abbauzeit keine Fahrzeuge mehr am Messegelände befinden.

14. STANDPLATZGESTALTUNG

Die Standplatzgestaltung muss jedenfalls den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und ist der Veranstalterin jederzeit auf ihr Verlangen eine diesbezügliche Bescheinigung vorzuweisen. Widrigfalls trägt der Aussteller die volle Haftung für allfällige daraus entstehende Schäden und Konsequenzen.

Für die Standplatzgestaltung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen und ist ein Nachweis auf Aufforderung der Veranstalterin jederzeit vorzulegen. Widrigfalls ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz ohne jegliche Ersatzansprüche zu schließen.

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen.

Jeder Aussteller hat für die Gestaltung seines Standplatzes selbst zu sorgen. Alle Aufbauten sind so auszubilden, dass weder das Gesamtbild der Halle bzw. des Messegeländes noch die Interessen der angrenzenden Aussteller beeinträchtigt werden. Gestaltungen, die gegen die guten Sitten oder dem von der Veranstalterin angestrebten Stil widersprechen, sind auf Anordnung der Veranstalterin unverzüglich abzuändern. Widrigfalls steht der Veranstalterin das Recht zu, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen.

Bauliche oder sonstige Veränderungen an den messeigenen Anlagen in den Hallen sind untersagt. Sollte der Standbau derartige Veränderungen erfordern, so ist dies ausnahmslos nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin zulässig. Im Freigelände sind bauliche und sonstige Veränderungen (wie bspw. Grab- und Stemmarbeiten) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin möglich. Wegen des Grundwasserspiegels ist die Grabentiefe auf 3m beschränkt. Grabarbeiten sind nur am Ostgelände erlaubt, am Westgelände darf nur mir Aufschüttungen gearbeitet werden.

Die Standaufbauten der Aussteller dürfen in den Hallen eine Höhe von 250cm nicht überschreiten (Standardbauhöhe). Höhere bzw. zweigeschoßige Standaufbauten sind in den Hallen nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin möglich. Baupläne sind bis spätestens einen Monat vor Messebeginn der Veranstalterin zu übermitteln. Weiters muss ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich der statischen Festigkeit und eine Bestätigung des sach- und fachgerechten Aufbaus durch den Erbauer vorliegen.

Deckenabhangungen dürfen ausschließlich nur von Mitarbeitern bzw. Partnerfirmen der Veranstalterin ausgeführt werden und ist ein dafür erforderlicher Grundrissplan über die digitale Servicemappe oder an maeve@mcg.at einzureichen. Ein Aussteller benötigt zudem ein statisches Gutachten, welches vor Ort von einem Zivilingenieur erstellt werden muss, und hat einen entsprechenden Bescheid vor Messebeginn für die zuständige Behörde vorzulegen.

Das Aufstellen von festen oder transportablen Besprechungspavillons bzw. Zelten ist nur nach vorheriger Übermittlung einer Skizze mit den genauen Ausmaßen an die Veranstalterin sowie nach deren schriftlichen Genehmigung erlaubt. Skizzen sind bis spätestens einen Monat vor Messebeginn der Veranstalterin zu übermitteln. Der standsichere Aufbau muss vom Aussteller schriftlich bestätigt werden. Auf die Brandschutzbestimmungen gemäß Punkt 21 sowie auf die Bestimmung in Punkt 22.5. sei an dieser Stelle hingewiesen.

Überdies gilt:

- **Nur aktuelle Modelle:** Es dürfen nur neuwertige Maschinen und Vorführungsgeräte (nicht älter als zwölf Monate, mit Zustimmung der Veranstalterin maximal 24 Monate) eingesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Letztmodellen.
 - **Action ist Pflicht:** Die Maschinen müssen immer in Bewegung sein, d.h. sie müssen in realistischem Einsatz gezeigt werden.
 - **50:50:** Maximal die Hälfte des Standplatzes (bei den Freiflächen über 125 m²) darf für Aufbauten und stationäre Ausstellungszwecke genutzt werden. Der übrige Standbereich ist ausschließlich Demonstrationszwecken vorbehalten. Abweichungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin vorgenommen werden.
- Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser drei vorgenannten Bestimmungen ist der Aussteller pro Verstoß zur Zahlung einer Pönale in Höhe von 25% der verrechneten Standplatzmiete verpflichtet.
- **Sicherheit geht vor:** Der Aussteller hat auf größtmögliche Sicherheit sowohl für die Besucher als auch für die Standmitarbeiter zu achten.

15. STANDBETREUUNG

Der Standplatz muss an allen Tagen der MAWEV Show 2027 während den vorgeschriebenen Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal besetzt sein, widrigfalls eine Pönale in Höhe von 10% der bezahlten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 500,00 pro Messestag zu bezahlen ist. Für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten auf Messen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes, Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

16. WAREN / EXPONATE / VERKAUFSREGELUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, Waren und Exponate während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen, widrigfalls eine Pönale in Höhe von 10% der bezahlten Standplatzmiete, jedenfalls aber EUR 500,00 pro Messestag zu bezahlen ist. Die Veranstalterin ist berechtigt, Waren und Exponate auszuschließen, sofern durch diese der Messebetrieb oder benachbarte Aussteller beeinträchtigt sind oder diese gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen wird.

Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Waren direkt zu verkaufen. Verkauft Waren dürfen erst nach täglichen Messeschluss an den Käufer ausgefolgt werden. Die Aussteller haben die Regeln eines lauteren Wettbewerbes einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) idGf. Die Preisauszeichnungen unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes angeboten werden. Bei Zu widerhandeln ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand nach vorheriger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu untersagen.

Der Alkoholausschank an Jugendliche hat unter Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes idGf zu erfolgen.

17. WERBUNG

Die unterschiedlichen Werbemöglichkeiten und Verteilungsarten von Werbematerialien (wie z.B. Flyer, Broschüren, Luftballons und dgl.) sind in der digitalen Servicemappe oder im Bestellformular enthalten und gegen Entgelt zu bestellen. Werbemittel dürfen nur innerhalb der Standfläche angebracht und verteilt werden. Außerhalb der Standfläche bedarf es einer Verteilergenehmigung, welche ebenfalls über die digitale Servicemappe einzuholen ist. Bei Zu widerhandeln ist eine Pönale in Höhe von EUR 1.000,00 pro Verstoß zu bezahlen.

18. VORFÜHRUNGEN

Alle Arten von Vorführungen (z.B. Diapositiv- und Filmvorführungen, akustische Vorführungen/Werbungen, Blinklichter, Vorführungen von Maschinen/Geräten usw.) und ausstellungsfremde Tätigkeiten innerhalb des Standplatzes sowie auf entsprechend gekennzeichneten Flächen sind nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin erlaubt. Vorführungen außerhalb von Standplätzen, sofern nicht ausdrücklich erlaubt/gekennzeichnet, sind untersagt. Lautsprecher müssen immer zum eigenen Stand gedreht sein.

Die Veranstalterin behält sich vor, eine bereits erteilte Zustimmung zu widerrufen oder einzuschränken sowie einen Standplatz ohne jegliche Ersatzansprüche zu schließen, wenn die Vorführung zu einer Störung des Messebetriebes und/oder den benachbarten Aussteller führt.

Jegliche Vorführungen am Standplatz (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.), die der AKM unterliegen, sind vom Aussteller bei der AKM (Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger e.Gen.m.b.H.) selbst vor Messebeginn anzumelden. Die Veranstalterin schließt jegliche Haftung gegenüber der AKM aus.

19. REINIGUNG

Ein von der Veranstalterin beauftragter Reinigungsdienst sorgt für die Reinigung der allgemeinen Veranstaltungsfächen. Standplätze, Einrichtungen und Exponate sind während der MAWEV Show 2027 vom jeweiligen Aussteller stets sauber zu halten bzw. zu reinigen. Weiters hat der Aussteller seinen Müll während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der MAWEV Show 2027 selbstständig bei den dafür vorgesehenen Müllinseln am Messegelände zu entsorgen und ist für eine Mülltrennung Sorge zu tragen.

Bei Vernachlässigung der Verpflichtung zur Reinhaltung des Standplatzes kann die Veranstalterin die Reinigungsarbeiten auf Kosten des säumigen Ausstellers vornehmen lassen.

20. BEWACHUNG

Das Messegelände ist frühestens ab Beginn der festgelegten Aufbauzeit durch einen von der Veranstalterin beauftragten Bewachungsdienst bewacht und endet die Bewachung mit dem Ende der festgelegten Abbauzeit. Die Bewachung umfasst Zutrittskontrollen sowie Streifendienste zur Geländesicherung. Eine Standbewachung ist davon nicht umfasst und kann diese nur nach vorheriger Zustimmung durch die Veranstalterin bestellt werden.

21. BRANDSCHUTZ

21.1. Die brandschutztechnischen Einrichtungen im gesamten Ausstellungsbereich wie Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten und Hydrantenkästen müssen jederzeit erkennbar und für jedermann frei zugänglich sein. Auf Standaufbauten, welche die Sicht auf einen Hydranten verstellen, muss das Hinweiskontogramm „Wandhydrant“ aufgeklebt werden. Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen über einen Standplatz bedarf einer rechtzeitigen Abklärung und Plangenehmigung durch die Veranstalterin. Diese Regelung gilt nicht für zusätzliche, von der Behörde

MAWEV SHOW 2027



Exklusiv veranstaltet von



angeordnete Feuerlöscher innerhalb einzelner Stände.

21.2. Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht sowie von gasbetriebenen Geräten (sofern nicht behördlich kommissioniert) ist verboten.

21.3. Die Verwendung von brennbaren und nicht brennbaren Gasen ist untersagt.

21.4. In Betrieb befindliche elektrische Geräte wie bspw. Bügeleisen, Kochplatten, Kaffeemaschinen oder ähnliche Heizquellen sind auf nicht brennbare, schlecht wärmeleitende Unterlagen zu stellen.

21.5. Alle Materialien und Dekorationsgegenstände (insb. Zelte und aufblasbare Bögen) müssen die Qualifikation C-s1-d0 und Bodenbelege die Qualifikation Cf-s1 nach EN 13501 – 1 haben. Entsprechende Prüfzeugnisse/Zertifikate sind für die Prüfung vor Ort in deutscher Sprache bereitzuhalten. Sollten diese Qualifikationen nicht erfüllt sein, sind die betroffenen Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Verpackungsmaterial und sonstiges leicht brennbares Material bzw. Abfälle dürfen nicht direkt in der Ausstellungshalle (auch nicht hinter dem Standbereich) gelagert werden.

21.6. Das Laden von Akkus (von Maschinen und Fahrzeugen aller Art) ist in den Hallen untersagt, sofern nicht eine ausdrückliche Genehmigung durch die Veranstalterin vorliegt.

21.7. Ausstellung von Fahrzeugen in den Hallen:

Generell gilt:

Fahrzeuge müssen zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden oder muss deren Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang oder eine Fahrzeugbewegung auslösen können. In jedem Fall muss der Aussteller das unbeabsichtigte oder fahrlässige Bewegen der Fahrzeuge verhindern.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und gasbetriebenen Motoren gilt:

- Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); sofern möglich sind die Tankdeckel abzuschließen;
- Unter das Fahrzeug ist eine ölauffangende Schutzmatte zu legen;
- Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist). In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.
- Ein Starten der Motoren während des laufenden Messebetriebes ist verboten und ein Inbetriebnehmen der Fahrzeuge vom Aussteller zu verhindern.

Für Fahrzeuge mit Alternativantrieb (Elektro, Hybrid) gilt:

- Elektrische Fahrzeuge dürfen in der Halle nicht geladen werden;
- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein;
- Der Fahrmotor ist möglichst von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter;
- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen batterietypischen unkritischen (oder spannungsfreien) Ladezustand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein;
- Werden mehrere E-Fahrzeuge auf einem Stand ausgestellt, ist jeweils untereinander ein Abstand von mindestens 5m einzuhalten, um einen möglichen Brandüberschlag allenfalls vermeiden zu können;
- Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Standplatz vorzuhalten.
- Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand jederzeit griffbereit zu halten und vorab an die Veranstalterin zu übermitteln. Auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein. Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z.B. TÜV) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers können durch die Veranstalterin im Einzelfall gefordert, oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.

22. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

22.1. Fenster und Türen der Ausstellungshallen dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung der Veranstalterin verdeckt, abgeschlossen oder geöffnet werden. Licht- und Wasseranschlüsse müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt sein.

22.2. Scheinwerfer und sonstige Abhängungen über Kopfhöhe sind doppelt genug das Herafallen zu sichern. Teppiche, Bodenbespannungen, Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen Verkehrsweg nicht behindern.

22.3. Glasaufbauten müssen ausnahmslos aus Sicherheitsglas bestehen.

22.4. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und bei dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinen-Sicherheitsverordnung idG (kurz MSV 2010) entsprechen. Werden Schutzzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Original-Schutzzvorrichtungen sind mit auszustellen.

22.5. Bei Zeltaufbauten im Freien sind ab einer Windstärke von 38km/h Planen zu entfernen bzw. aufblasbare Bögen oder Ähnliches sind abzubauen. Die Veranstalterin wird gegebenenfalls diesbezüglich mit einer Durchsage informieren.

22.6. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2020 idG (ETV 2020) sowie den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch einen konzessionierten Messeelektriker.

23. VERSICHERUNG

Die Versicherung der Aufbauten, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsware und dergleichen insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch-, Sach- und Haftpflichtschäden obliegt dem Aussteller. Eine solche Versicherung wird dringend empfohlen.

24. HAFTUNG

Der Aussteller haftet der Veranstalterin oder Dritten gegenüber für jegliche Schäden, die er selbst herbeiführt oder seine Angestellten oder von ihm beauftragte Dritte verursachen sowie durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen, Vorführungen oder sonstigen Aktivitäten verursacht werden. Für jegliche Schäden, die einem Mitaussteller zuzurechnen sind, haften der Aussteller und der Mitaussteller solidarisch. Der Aussteller ist verpflichtet, die Veranstalterin mit damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Veranstalterin ist berechtigt, zur Deckung allfälliger Schadenersatzforderungen gegen den Aussteller, dessen Ausstellungsgegenstände gem §§ 369 ff UGB zurückzubehalten und gegebenenfalls zu verwerfen.

Eine Haftung der Veranstalterin für von ihr verursachte Schäden aus jedem erkennbaren Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der MAWEV Show 2027 stehen, ist auf vorsätzliche und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die durch das Verhalten anderer Aussteller und diesen zurechenbaren Dritten, von Messebesuchern oder durch von der Veranstalterin beauftragte Dienstleister entstehen. Ebenfalls ist eine Haftung der Veranstalterin für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, Standaufbauten oder Standeinrichtung während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der MAWEV Show 2027 ausgeschlossen.

Die Veranstalterin nimmt an Aussteller adressierte Sendungen (Briefe, Pakete, Waren etc.) nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung.

25. KOMMISSIONIERUNGEN

Vor dem Beginn einer MAWEV Show werden sämtliche Ausstellungs- und Veranstaltungsplätze nach orts-, bau-, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen, wenn notwendig veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Veranstalterin überprüft. Aufbauten oder Teile davon, die nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen, müssen sofort abgetragen werden. Stellt die Kommission fest, dass Licht- und elektrische Betriebsanlagen (Scheinwerfer, Lampen, Leitungen, Elektromotoren, etc.) den bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so muss die Stromzufuhr gesperrt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf alle behördlichen Bestimmungen und Vorschriften eine behördliche Kommissionierung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfächen durchgeführt werden kann.

26. DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung der im Rahmen der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten durch die Veranstalterin zum Zweck der Organisation, Durchführung und Nachbereitung der MAWEV Show 2027 erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Zur Erstellung des Ausstellerverzeichnisses sowie zu Werbe- und organisatorischen Zwecken kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die specialmedia.com GmbH, Johann Strauss Gasse 7/2/5, 1040 Wien, sowie an die LECTURA GmbH Verlag, Ritter-von-Schuh-Platz 3, 90459 Nürnberg, Deutschland, erforderlich sein (Art 6 Abs 1 lit b und lit f DSGVO).

Die Datenschutzerklärung der Veranstalterin ist unter <https://www.mcg.at/daten-schutz> abrufbar. Sollte für eine Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich sein, so wird diese eingeholt. Sollte ein Aussteller einer Verarbeitung nicht einwilligen, so kann unter Umständen kein Ausstellervertrag geschlossen werden.

Sollte die Veranstalterin im Auftrag des Ausstellers personenbezogene Daten verarbeiten, so ist der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art 28 DSGVO erforderlich.

27. HAUSORDNUNG

Der Aussteller ist zur Einhaltung der Hausordnung der Veranstaltungsstätte verpflichtet. Der Aussteller hat insbesondere die Verpflichtung, die Einhaltung der Hausordnung auch auf seine Mitarbeiter bzw. am Standplatz beschäftigte Personen und die von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden.

MAWEV SHOW 2027



Exklusiv veranstaltet von



28. NICHTEINHALTEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / GESETZESVERLETZUNG

Der Aussteller ist zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hausordnung, der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie sonstiger auf dem Anmeldeformular oder der Messewebsite angeführten Bedingungen verpflichtet.

Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser vorgenannten Bestimmungen behält sich die Veranstalterin das Recht vor, den Standplatz sofort zu sperren und/oder den Aussteller von einer künftigen Teilnahme an Veranstaltungen der Veranstalterin – vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – auszuschließen sowie vom Ausstellervertrag iSd Punkt 7.2. zurückzutreten. Bei einer Sperre des Standplatzes hat der Aussteller den Standplatz in einem von der Veranstalterin bekanntgegebenen Zeitraum zu räumen. Widrigfalls ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz auf Kosten und Gefahr des Ausstellers räumen zu lassen. Ein Recht auf Entgeltrückzahlung und sonstige Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung einer dieser Bestimmungen durch den Aussteller zurückzuführen sind und ist vom Aussteller hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

29. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30.1. Den Anordnungen der Veranstalterin, deren Bevollmächtigten sowie den Behörden ist stets Folge zu leisten.

30.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine gültige und rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche im höchstmöglichen Ausmaß dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

30.3. Von dem Ausstellervertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

30.4. Aus vorausgehenden Messen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine wie auch immer gearteten Rechte ableiten.

30.5. Allfällige Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin sind innerhalb von drei Monaten ab Ende der MAWEV Show 2027 schriftlich geltend zu machen, widrigfalls gelten diese als verjährt.

30.6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Ausstellervertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

30.7. Die Veranstalterin ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen zu ändern. Als sachliche Gründe gelten insbesondere Gesetzesänderungen, behördliche Auflagen sowie betriebliche oder organisatorische Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der MAWEV Show 2027. Änderungen werden dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail widersprechen; andernfalls gelten die neuen AGB als akzeptiert. Auf das Widerspruchsrecht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sofern die Fortführung des Vertrages unter den bisherigen Bedingungen für die Veranstalterin unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche oder behördliche Anforderungen betroffen sind oder die Änderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der MAWEV Show 2027 unerlässlich sind.

30.8. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: Oktober 2025